

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 109

Oktober 2017

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Die gesetzliche Krankenversicherung im Ruhestand
  2. Vergessene Konten
  3. Versichertenberater und Versichertenälteste
  4. Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes
  5. Besserer Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR)
  6. Pflege Ratgeber
  7. Steuerbescheid
  8. Gerichtsurteil: Ehrenamt grundsätzlich beitragsfrei
  9. Lebens- oder Rentenversicherung
- 

#### **1. Die gesetzliche Krankenversicherung im Ruhestand** Stand: 28. Juli 2017

Die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist keine Krankenversicherung, sondern ein Status: KVdR-Versicherte gelten als pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Ein Vorteil der KVdR ist, dass auf private Einkünfte wie Mieteinnahmen, Privatrenten oder Zinsen keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Wer zu 90 Prozent der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens gesetzlich versichert war, darf in die KVdR. Zum 1. August 2017 gilt eine neue Regelung, die vielen Rentnern den Eintritt in die Pflichtversicherung erleichtert. Wer im Alter nicht über die KVdR versichert ist, kann sich unter Umständen freiwillig gesetzlich versichern. Dann gelten jedoch andere Regeln. Privat krankenversicherte Rentner haben gegebenenfalls Anspruch auf einen Zuschuss zur PKV.

Versicherte sollten sich möglichst vor dem 40. Lebensjahr entscheiden, ob sie langfristig gesetzlich oder privat versichert sein wollen.

Hinweis: Lassen Sie zum Rentenbeginn von der Krankenkasse prüfen, ob Sie in die Krankenversicherung der Rentner dürfen. Sind Sie bereits in Rente, können Sie durch die neue Regelung möglicherweise nachträglich in die KVdR wechseln. Stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag, um die Vorversicherungszeit unter den neuen Voraussetzungen prüfen zu lassen. Auch wer in der Krankenversicherung der Rentner ist, kann seine Krankenkasse frei wählen.

Umfangreiche Informationen und Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie im Internet.

Quelle: [www.finanztip.de/gkv/krankenversicherung-der-rentner/?utm...](http://www.finanztip.de/gkv/krankenversicherung-der-rentner/?utm...)

---

## 2. Vergessene Konten

Laut Finanztip liegen auf vergessenen Konten Verstorbener rund zwei Milliarden Euro, von denen Erben nichts wissen. Wenn Sie vermuten, dass durch eine Erbschaft noch ein Ihnen unbekanntes Konto oder ein mit einem Konto verbundenes Schließfach existieren könnte, sei es in Deutschland oder dem Ausland, vorrangig Schweiz oder Luxemburg, dann lassen Sie doch nachforschen.

- **Sparkassen**  
Klassisch per Post oder E-Mail beim Deutschen Sparkassen- oder Giroverband - [nachforschung@dsgv.de](mailto:nachforschung@dsgv.de) - unter Angabe Ihrer Anschrift und der des Verstorbenen sowie der Kopie des Erbscheins oder des Testaments. Der Verband leitet die Anfrage an den zuständigen Regionalverband weiter.
- **Volks- und Raiffeisenbanken**  
Auf der Webseite gibt es einen Service Kontonachforschungen - <https://www.bvr.de/Service/Kontonachforschung> - . Hier gelangen Sie an den Regionalverband. Die Suche ist auf ein Bundesland beschränkt. Kosten können anfallen und richten sich nach dem Umfang der Recherche. Angaben wie vor müssen gemacht werden.
- **Deutsche Bank/Commerzbank**  
Erben wenden sich an den „Bundesverband deutscher Banken“. Die Erbberechtigung muss auch hier lückenlos nachgewiesen werden. In bis zu drei Bundesländern wird nach Sparbüchern oder Tagesgeldkonten geforscht. Bei Erfolg setzt sich das Institut direkt mit dem Erben in Verbindung. Kosten fallen nicht in allen Bundesländern an.
- **Öffentliche Banken/Bausparkassen**  
(z.B. Deutsche Kreditbank (DKB), Landesbausparkassen)  
Der Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands (VOEB) bietet kein Nachforschungsverfahren an. Erben müssen sich an die einzelnen Banken wenden.
- **Geld in der Schweiz**  
Über den „Bankenombudsmann“ erfahren Sie nach dem Ausfüllen eines Fragebogens mit Kopie von Personalausweis und Erbschein ob Konten in der Schweiz unterhalten wurden.
- **Geld in Luxemburg**  
Für 50 Euro bekommen Sie von der Luxemburger Bankenvereinigung (ABBL) einen Musterbrief, alle Adresslabels und weitere Informationen. Die suchen zwar nicht für Sie, helfen aber bei der Suche.

---

## 3. Versichertenberater und Versichertenälteste

Sie sind geschult, verfügen über ein umfangreiches Wissen in Fragen rund um die Rentenversicherung, sind verrentete Mitarbeiter der - Deutsche Rentenversicherung Bund -. Kümmern sich auch nach Feierabend um Ihre Anliegen, nehmen Anträge auf und lassen bei Ihrem Rentenversicherungsträger den gegenwärtigen Rentenanspruch berechnen.

Sollten Sie die Geschäftsstellen Ihres Versicherungsträgers für eine persönliche Beratung nicht aufsuchen können, bietet es sich an, diesen Service zu nutzen.

Unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de> > Beratungsstellen finden < oder telefonisch 0800/1000 4800 werden Ihnen die Adressen der für Sie zuständigen Versicherungsberater/-ältesten aufgezeigt.

---

## 4. Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes

Ihr Einkommen wird nur dann auf Ihre Rente angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt. Ab dem 1. Juli 2015 dürfen Waisen unbegrenzt hinzuverdienen. Das gilt auch für die Witwen-/Witwerrente und die Hinterbliebenenrente an überlebende eingetragene Lebenspartner in den ersten drei Kalendermonaten (Sterbevierteljahr) nach dem Tod des Versicherten.

Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft. So ist sichergestellt, dass er mitwächst, wenn die Renten erhöht werden.

Er beträgt für Witwen-/Witwerrenten sowie Erziehungsrenten das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes (zurzeit 31,03 Euro). Wohnen Sie in den neuen Bundesländern, leitet sich der Freibetrag vom aktuellen Rentenwert (Ost), zurzeit 29.69 Euro, ab.

Somit liegt der Freibetrag in den alten Bundesländern bei 819,19 Euro und in den neuen bei 783,82 Euro.

Wenn Sie Kinder haben, steigt der Freibetrag für jedes Kind, das grundsätzlich einen Anspruch auf Waisenrente hat, um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes. Es ist nicht notwendig, dass Ihr Kind die Waisenrente tatsächlich bezieht.

Damit Sie sicher gehen, welche Einkommen im Einzelnen auf die Rente angerechnet werden und in welchem Umfang diese Einkommen pauschal zu kürzen sind, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

---

## 5. Besserer Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Gesetzliche Änderung ab 1. August 2017

Für viele Rentner, die für die Erziehung ihrer Kinder eine Zeit lang nicht gearbeitet haben und über Ehepartner versichert waren, ist seit August eine günstigere Krankenversicherung möglich. Die Erziehungszeit wird auf die Vorversicherungszeit für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) angerechnet.

Voraussetzung für eine oft kostengünstigere Pflichtversicherung in der KVdR ist, dass die Vorversicherungszeit erfüllt ist (sogenannte 9/10-Regel). Das heißt, dass Betroffene in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens mindestens 90 Prozent in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflicht-, freiwillig- oder familienversichert waren.

Zum 1. August 2017 änderten sich die Voraussetzungen dahingehend, dass für jedes Kind drei Jahre pauschal als Vorversicherungszeit für die KVdR-Pflichtversicherung angerechnet werden.

---

## 6. Pflege Ratgeber

Nachdem die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen mit dem Pflegestärkungsgesetz spürbar verbessert worden sind, steht ab sofort im Ratgeber Pflege - Was Sie zur Pflege und zu den Pflegestärkungsgesetzen wissen müssen in aktualisierter Neuauflage online und zur kostenfreien Bestellung zur Verfügung.

Der Ratgeber bietet einen umfassenden Überblick zum Thema Pflege in den Kapiteln

- (1) Individuelle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit
- (2) Leistungen der Pflegeversicherung
- (3) Pflege von Angehörigen zu Hause
- (4) Beratung im Pflegefall
- (5) Qualität und Transparenz in der Pflege.

In einem Glossar sind zudem wichtige Begriffe zum Nachschlagen zusammengefasst.

Broschüre bestellen:

[http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/pflege/details.html?bmg\(pu\)bid=13](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/pflege/details.html?bmg(pu)bid=13)

---

## 7. Steuerbescheid Stand 31. August 2017

Auch in diesem Jahr kann es wieder sein, dass Steuerbescheide fehlerhaft sind.

Mit einem schriftlichen Einspruch, der innerhalb eines Monats erfolgen muss, können Sie einen Steuerbescheid ändern lassen. Fast zwei Drittel aller Einsprüche sind erfolgreich. Haben Sie nur einen punktuellen Änderungswunsch, weil Sie etwa einen Beleg vergessen haben, stellen Sie lieber einen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids. Das geht sogar telefonisch oder per E-Mail.

Nach einem Einspruch überprüft das Finanzamt den kompletten Steuerbescheid und kann diesen sogar zu Ihren Ungunsten ändern (sogenannte Verböserung).

Bei der Änderung wird nur der umstrittenen Sachverhalt überprüft.

In bestimmten Fällen darf das Finanzamt Steuerbescheide auch von sich aus ändern, zum Beispiel, falls der Bescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Irrt sich das Finanzamt zu Ihren Gunsten, müssen Sie nicht von sich aus darauf hinweisen, vorausgesetzt, Ihre Angaben in der Steuererklärung waren vollständig und richtig.

Hinweis: Auch bei einem Einspruch müssen Sie die Steuerforderung begleichen, wollen Sie das nicht, müssen Sie zusätzlich eine Aussetzung der Vollziehung beantragen. Wird der Einspruch nicht anerkannt können Sie Klage beim zuständigen Finanzgericht einlegen.

Mehr: <http://www.finanztip.de> > Steuerbescheid ändern

## **8. Gerichtsurteil: Ehrenamt grundsätzlich beitragsfrei**

25.08.2017

Pressemitteilung des Bundessozialgerichts:

Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts in einem heutigen Urteil entschieden (Aktenzeichen B 12 KR 14/16 R).

Quelle: [www.freiwilligenserver.de](http://www.freiwilligenserver.de) und Website Bundessozialgericht

---

## **9. Alterseinkünfte**

Informationen hierüber erhalten Sie durch eine aktualisierte Broschüre der Bundesregierung (Stand Juli 2017). Es geht um die Besteuerung der unterschiedlichen Formen von Alterseinkünfte, die durch das Alterseinkünftegesetz vom 1.1.2005 angeglichen wurde und um bestimmte Abzugsmöglichkeiten die der Gesetzgeber mit diesem Gesetz eingeräumt hat. Der Einzelfall legt fest ob und in welcher Höhe Abzüge möglich sind.

Broschüre bestellen:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Servicetelefon: 030 18 272 272 1

Servicefax: 030 18 10 272 272 1

---

## **10. Lebens- oder Rentenversicherung**

Viele Versicherte verschenken Geld, weil sie ihre Lebens- oder Rentenversicherung vorzeitig kündigen. Kündigen ist nur selten günstig. Es lohnt sich etwa, wenn der Vertrag erst kurz zuvor abgeschlossen wurde und das Geld besser in andere Formen der privaten Altersvorsorge investiert werden kann. Gerade alte klassische Lebensversicherungen oder Rentenpolicen sind wegen hoher Garantiezinsen oft lukrativ. Diese sollten Sie möglichst behalten. Wer kurzfristig Geld braucht, kann eine Lebensversicherung auch beleihen oder beitragsfrei stellen.

Um eine Versicherung loszuwerden, ist der Verkauf oft rentabler als das Kündigen. Es bietet sich auch an, die Laufzeit zu verkürzen.

Mehr: [www.finanztip.de](http://www.finanztip.de) > Lebensversicherung kündigen

---